

# Planzeichenerklärung

Private Grünflächen - Nutzgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Vorhandener Baum dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)



Vorhandener Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

## lachrichtliche Übernahme



Landschaftsschutzgebiet Zone I (§ 9 Abs. 6 BauGB)

## Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

# Festsetzungen durch Text

# Festsetzungen für Grünflächen § 9 (1) Nr. 3, Nr. 15 BauGB

- (1) Die privaten Grünflächen werden als Nutzgärten festgesetzt.
- (2) Die Mindestgröße der Gartenparzellen wird auf 150 m² festgesetzt, wenn diese mit Lauben oder sonstigen Gebäuden bebaut sind.

### 2. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) Nr. 1 BauNVO für die Laubengröße

- (1) Auf den festgesetzten privaten Grünflächen (Nutzgärten) sind nur bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünfläche dienen. Wohnmäßige und gewerbliche Nutzungen sind
- (2) Pro Gartenparzelle dürfen sämtliche Lauben einschließlich Klosett und überdachten Freisitz 9 m²
- (3) Die Errichtung von Lauben an der seitlichen Parzellengrenze ist zulässig, wenn eine weitere Gartenparzelle angrenzt. Im übrigen ist ein Mindestabstand zur Parzellengrenze von 2 m einzuhalten.

# Sonstige Festsetzungen § 9 (1) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 13, Nr. 20, Nr. 25 BauGB

- Zulässig sind ebenerdige und erdgeschossige Lauben.
- (2) Die maximale Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,5 m festgesetzt. Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0,5 m nicht überschreiten.
- (3) Die Installation von Duschen und Spültoiletten ist unzulässig.
- Als Toiletten sind ausschließlich Kompost- oder Streuklosetts zulässig. (4) Die festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Im Falle des Ab-
- (5) Auf je angefangene 150 m² Gartenfläche ist ein Obstbaum oder ein einheimischer Laubbaum (Halboder Hochstamm) zu pflanzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

### Festsetzungen gemäß § 9 (6) BauGB in Verbindung mit § 87 (1) Nr. 5 HBO

- (6) Unterkellerungen von Lauben sind unzulässig. Neubauten sind ausschließlich in Holzbauweise
- (7) Ortsfeste Kamine und Feuerstätten sowie fest installierte Schwimmbäder sind unzulässig.
- (8) Das Abstellen von Fahrzeugen, Booten, Campingwagen, die Errichtung von Garagen u.ä. sowie das Lagern von Baumaterial auf den Gartenparzellen ist unzulässig.
- (9) Wege und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, daß Regenwasser versickern kann (z.B. in Form wassergebundener Decken, Pflasterbelägen mit Rasenfugen,
- (10) Zur Einfriedung sind Hecken und Zäune zulässig. Zwischen den Parzellen und zu inneren Erschließungswegen dürfen sie eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Zäune müssen dabei einen Mindestbodenabstand von 10 cm aufweisen.
- (11) Als äußere Einfriedung sind Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 m mit einem Mindestbodenabstand von 10 cm zulässig. Die äußere Einfriedung der Gesamtanlage ist als Laubgehölzhecke aus standortgerechten Arten herzustellen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (zu verwendende Arten siehe Pflanzliste unter Hinweise).
- (12) Nadelgehölze sind in den Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenern Zustand eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

- (1) Innerhalb des Fußweges der von der Wolfhager Straße 124-126 in den Grünzug führt und das Gartengebiet V 10-7 quert, verlaufen Stromleitungen der Städtischen Werke. Nach der entsprechenden technischen Richtlinie ist in einem Streifen von 2,0 m Breite beiderseits der Leitungstrasse die Errichtung von Gebäuden und die Pflanzung größerer Gehölze nicht zulässig.
- (2) Für den vorhandenen Baumbestand ist die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils zum Zeitpunkt der letzten Offenlage gültigen Fassung maßgeblich.
- (3) Pflanzliste:

Zum Anpflanzen von Laubgehölzhecken können folgende Arten verwendet werden: Acer campestre...

Berberis vulgaris... .Berberitze Carpinus betulus... . Hainbuche Cornus sanguinea... Corylus avellana..... . Hartriegel . Haselnuß Weißdorn Crataegus monogyna.. . Pfaffenhütchen Euonymus europaeus. Ligustrum vulgare... Lonicera xylosteum Sambucus nigra... Schwarzer Holunder

## Nachrichtliche Übernahme mit rechtlichen Bindungen

- (1) Der Uferbereich des Döllbachs in einer Breite von 10 m untersteht dem besonderen Schutz des § 68 Hessisches Wassergesetz und der LSG Verordnung der Stadt Kassel. Die Errichtung baulicher Anlagen
- (2) Der Ufergehölzbestand entlang des Döllbachs untersteht dem besonderen Schutz des § 23 HENatG. Eingriffe oder Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Gehölzbestandes führen, sind unzulässig.

Soweit eine Grundwasserbenutzung (z.B. Gartenbrunnen) beabsichtigt ist, bedarf es der vorherigen Anzeige gegenüber der Stadt Kassel als Untere Wasserbehörde. Da das Plangebiet in einem Bereich intensiver industrieller Nutzung liegt, wird eine Grundwassernutzung nicht empfohlen.

Die Anlage von Lauben, Geräteschuppen, Zäunen, Lagerstätten u.a. sind im 10 m-Uferbereich eines Gewässers nicht zulässig.

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132)

Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 17.10.1996 (GVBl. I S. 454)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert am 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 16.04.1996 (GVBI. I S. 145)

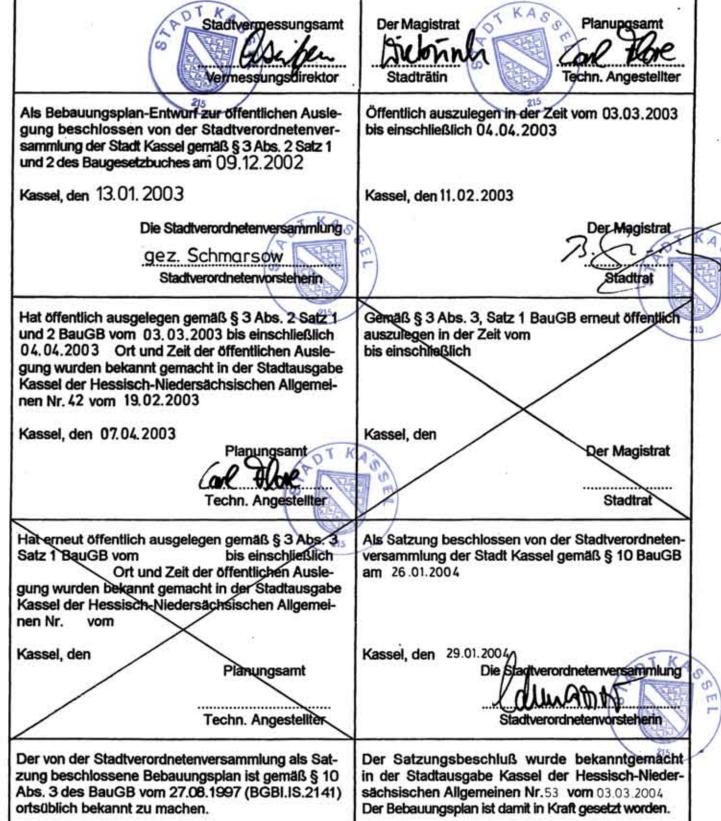
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 22.01.1990 (GVBI. II 85 - 7), zuletzt geändert am 23.07.1997 (GVBI. II 85 - 7) Landschaftsschutzgebiet "Stadt Kassel", Verordnung vom 16.08.1995 (StaatsAnz. S. 3006)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrun-delegung der Flurkarte entstehenden städtischen

Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt. (Verm.St. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess.Verm.G.).

Kassel, den 12.03.1999

Kassel, den 02.02.2004



'Kassel, den 16.03.1999

Kassel Nr. V 10-6/7

Bebauungsplan

Arrondierungsgebiet Döllbach

Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt

Entwurf

Maßstab 1:1000

Januar 2000

PROJEKTBÜRO Luisenplatz 3, 34119 Kassel STADTLANDSCHAFT fon 0561-77 93 52, fax 0561-10 71 38